

20. Aufbewahrung von Verschlussachen

20.1

¹VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Verschlussachen können, soweit sie nicht Bestandteil höher eingestufter Verschlussachen sind, unter Beachtung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig“ in einer offenen Registratur dauerhaft aufbewahrt werden. ²Sie sind bei Nichtgebrauch in verschlossenen Räumen oder Behältern, Schränken oder Schreibtischen aufzubewahren oder sofern sie auf IT-Geräten gespeichert sind, unter Nutzung technischer Möglichkeiten zu sichern, zum Beispiel mit Bildschirmsperre oder Festplattenverschlüsselung. ³Innerhalb von Sicherheitsbereichen im Sinne von Nr. 33.3 kann von Satz 2 Alternative 1 abgesehen werden.

20.2

¹Die dauerhafte Aufbewahrung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlussachen hat in VS-Registraturen zu erfolgen. ²Die Aufbewahrung außerhalb der VS-Registratur ist nur für den Zeitraum zulässig, für den ein fortgesetzter Zugriff des Bearbeiters auf die Verschlussache notwendig ist. ³Die VS-Registratorinnen oder VS-Registatoren erkundigen sich in angemessenen Zeitabständen, ob diese Voraussetzung weiterbesteht.

20.3

¹VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlussachen sind bei Nichtgebrauch in einem VS-Verwahrglass einzuschließen. ²Dies gilt für STRENG GEHEIM eingestufte Verschlussachen bereits bei kurzer Abwesenheit der die Verschlussache bearbeitenden oder verwaltenden Personen. ³VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte Verschlussachen können bei einer kurzen Abwesenheit der die Verschlussache bearbeitenden oder verwaltenden Personen während der Arbeitszeit im VS-Arbeitsbereich verbleiben, sofern der Raum gegen unberechtigten Zutritt geschützt ist. ⁴Die Geheimschutzbeauftragte oder der Geheimschutzbeauftragte kann Ausnahmen von Satz 3 bestimmen.

20.4

¹Außerhalb der Arbeitszeit sind VS-Verwahrgelasse zu bewachen oder durch eine Alarmanlage technisch zu überwachen. ²In beiden Fällen ist sicherzustellen, dass Unbefugte am Zugriff auf die darin gelagerten Verschlussachen gehindert werden und dass ein Zugriff Unbefugter erkannt und hilfeleistenden Stellen gemeldet wird. ³Bei GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen kann eine Bewachung oder technische Überwachung des VS-Verwahrglasses unterbleiben, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil, in dem sich das Verwahrglass befindet, bewacht oder technisch überwacht ist. ⁴Näheres über Art und Umfang der Bewachung und technischen Überwachung legt die Geheimschutzbeauftragte oder der Geheimschutzbeauftragte auf der Grundlage einer Beratung durch das Landesamt für Verfassungsschutz unter Berücksichtigung des Schutzzieles für die jeweiligen VS-Verwahrgelasse und Gebäude fest.

20.5

Ist eine Aufbewahrung nach den Nrn. 20.2, 20.3 und 20.4 nicht möglich, so sind die Verschlussachen bei einer anderen Dienststelle unterzubringen, die über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

20.6

¹Bei GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen kann auf Antrag der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters nach Beratung durch das Landesamt für Verfassungsschutz die zuständige oberste Staatsbehörde zulassen, dass von der vorgeschriebenen Bewachung oder technischen Überwachung abgewichen wird, wenn die damit verbundenen Maßnahmen unangemessen wären. ²Bei GEHEIM eingestuften Verschlussachen muss in diesem Falle jedoch mindestens sichergestellt sein, dass ein Angriff auf das VS-Verwahrglass unmittelbar erkennbar ist.